

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2005/0241(COD)

22.11.2006

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung von Beförderern von Reisenden auf See und im Binnenschiffsverkehr bei Unfällen
(KOM(2005)0592 – C6-0057/2006 – 2005/0241(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Piia-Noora Kauppi

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlament unterstützt umfassend das Ziel der Kommission, das Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) in das Gemeinschaftsrecht einzubeziehen. Außerdem schließt die Gemeinschaftliche Haftungsregelung für Seereisende im Falle von Unfällen zu Recht sowohl Meeres- als auch Binnenschiffahrt ein, wodurch die Sicherheit der Fahrgäste erhöht wird.

Bevor das Protokoll von 2002 jedoch in das Gemeinschaftsrecht übernommen werden kann, muss die IMO eine weltweite Lösung finden, um zwei ungeklärte Fragen zum Protokoll zu beantworten. Und zwar bezüglich der Möglichkeit der Versicherer, Unternehmen, die Fahrgäste befördern, Versicherungen anzubieten, die die durch das Protokoll von 2002 bestehenden Haftungen abdecken, sowie ob die Versicherungsprämien solcher Versicherungen für die Unternehmen annehmbar sind, und auch ob die Beförderer von ihrer Haftung befreit werden sollten, wenn die Unfälle durch Terrorismus verursacht wurden. Bezogen auf kleine auf Binnenwasserstraßen tätige Beförderer sollte dem saisonale Charakter ihrer Aktivitäten besondere Beachtung geschenkt werden. Die Forderung nach Vorauszahlungen sollte nur im Fall von Schifffahrtsereignissen gestellt werden, in denen die Haftung der Beförderer streng geregelt ist.

Diese Verordnung sollte in seinen wesentlichen Teilen dem Protokoll von 2002 entsprechen und zusammen mit diesem umgesetzt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 3 a (neu)

(3a) Diese Verordnung sollte abgesehen von den in dieser Verordnung gesondert genannten Abweichungen inhaltlich mit dem Athener Übereinkommen von 2002 übereinstimmen. Diese Verordnung und das Athener Übereinkommen von 2002

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

sollten gleichzeitig Inkrafttreten.

Änderungsantrag 2
Erwägung 3 b (neu)

(3b Die durch das Übereinkommen geforderten Versicherungssysteme sollten für die Reedereien angemessen sein. Die Reedereien sollten die Möglichkeit haben, ihr Versicherungssystem in einer wirtschaftlich angemessenen Weise zu regeln, insbesondere für die in der Binnenschifffahrt tätigen kleinen Reedereien sollte deren saisonaler Charakter Berücksichtigung finden. Bei der Umsetzung der Verordnung ist eine ausreichend lange Übergangszeit zur Anpassung der durch die Verordnung festgelegten Versicherungsverpflichtung vorzusehen, ohne geltende Versicherungssysteme zu gefährden.

Änderungsantrag 3
Erwägung 4

(4) Es ist angebracht, den Beförderer zu verpflichten, im Fall des Todes oder der Körperverletzung eines Reisenden Vorschusszahlungen zu leisten.

(4) Es ist angebracht *bei den Schifffahrtsunfällen, für deren dadurch entstandene Schäden strenge Verantwortlichkeiten des Beförderers geregelt sind*, den Beförderer zu verpflichten, im Fall des Todes oder der Körperverletzung eines Reisenden Vorschusszahlungen zu leisten.

Änderungsantrag 4
Artikel 4 Absatz 1

Artikel 7 Absatz 2 des Athener Übereinkommens von 2002 ist auf die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Beförderung von Reisenden nicht anwendbar, *sofern nicht alle Mitgliedstaaten die Anwendung bei der Änderung dieser Verordnung vereinbaren.*

Artikel 7 Absatz 2 des Athener Übereinkommens von 2002 ist auf die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Beförderung von Reisenden nicht anwendbar, *sofern der Rat nicht entsprechend dem im Artikel 251 des EG-Vertrags festgelegten Verfahren diese*

Verordnung einstimmig ändert.

Begründung

Da Artikel 7 Absatz 2 des Athener Übereinkommens die Haftungsbeschränkung bei Tod und bei Körperverletzung regelt, ist es sicherer festzulegen, dass die Anwendung dieser Regelung nur im Mitentscheidungsverfahren geändert werden kann.

Änderungsantrag 5

Artikel 5

Im Fall des Todes oder der Körperverletzung eines Reisenden leistet der Beförderer innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Schadenersatzberechtigte festgestellt wurde, eine Vorschusszahlung, die zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse ausreicht. Im Todesfall beträgt diese Zahlung mindestens 21 000 Euro.

Im Fall des Todes oder der Körperverletzung eines Reisenden leistet der Beförderer innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Schadenersatzberechtigte festgestellt wurde, eine Vorschusszahlung, die zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse ausreicht. Im Todesfall beträgt diese Zahlung mindestens 21 000 Euro. ***Die Vorschusszahlung wird nur im Fall von Schifffahrtsereignissen fällig, für die dem Beförderer eine klare Haftung für Schäden auferlegt wurde. Eine Vorschusszahlung stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann gegen jede gemäß dieser Verordnung zu zahlende Summe angerechnet werden.***

Änderungsantrag 6

Artikel 6 Absatz 1

Der Beförderer, der ausführende Beförderer und/oder der Reiseveranstalter stellen den Reisenden vor der Abreise Informationen über ihre Rechte nach dieser Verordnung bereit, insbesondere über die Entschädigungshöchstsummen bei Tod, Körperverletzung oder Verlust und Beschädigung von Eigentum, über ihren Direktanspruch an den Versicherer oder die Person, die die finanzielle Sicherheit stellt, und über ihren Anspruch auf Vorschusszahlung.

Der Beförderer, der ausführende Beförderer und/oder der Reiseveranstalter stellen den Reisenden vor der Abreise Informationen über ihre Rechte nach dieser Verordnung bereit, insbesondere über die Entschädigungshöchstsummen bei Tod, Körperverletzung oder Verlust und Beschädigung von Eigentum, über ihren Direktanspruch an den Versicherer oder die Person, die die finanzielle Sicherheit stellt, und über ihren Anspruch auf Vorschusszahlung ***für die Schifffahrtsunfälle, für deren dadurch entstandene Schäden eine strenge Haftung des Beförderers geregelt ist.***

Änderungsantrag 7
Artikel 8 Absatz 2

Sie gilt ab *dem [Datum ihres Inkrafttretens,*
frühestens jedoch ab dem Datum des
Inkrafttretens des Athener Übereinkommens
für die Gemeinschaft].

Sie gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des
Athener Übereinkommens für die
Gemeinschaft, *und in jedem Fall* frühestens
jedoch *ab dem Datum der Annahme von*
Maßnahmen durch die Internationale
Schiffahrtsorganisation zur
Gewährleistung angemessener
Versicherungskosten für Reedereien und
deren Enthebung von der Haftung im Falle
von durch Terrorismus verursachten
Unfällen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung von Beförderern von Reisenden auf See und im Binnenschiffsverkehr bei Unfällen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0592 – C6 0057/2006 – 2005/0241(COD)
Federführender Ausschuss	TRAN
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.2.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Piia-Noora Kauppi 23.2.2006
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme	
Prüfung im Ausschuss	13.7.2006 3.10.2006 20.11.2006
Datum der Annahme	20.11.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 13 -: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Berger, Carlo Casini, Rosa Díez González, Giuseppe Gargani, Katalin Lévai, Antonio López-Istúriz White, Achille Occhetto, Aloyzas Sakalas, Gabriele Stauner, Diana Wallis, Nicola Zingaretti, Jaroslav Zvěřina
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Nicole Fontaine, Eva Lichtenberger, Manuel Medina Ortega
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	...